

Amt für Raumplanung

Abteilung Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

Corinne Stauffiger

Co-Leiterin Nutzungsplanung
Telefon 032 627 25 63
corinne.stauffiger@bd.so.ch

Gemeindepräsidium
Einwohnergemeinde Laupersdorf
Höngerstrasse 555
4712 Laupersdorf

19. Dezember 2023 SC/SP

Laupersdorf: räumliches Leitbild "Laupersdorf 2042", Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Kupper
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 17. Mai 2023 das räumliche Leitbild der Einwohnergemeinde Laupersdorf zur Stellungnahme eingereicht. Das Dossier besteht aus folgenden Unterlagen:

- Räumliches Leitbild «Laupersdorf 2042»
- Leitbildpläne (Siedlungsentwicklung, Verkehr und Natur und Landschaft
- Siedlungsanalyse
- Fotoprotokoll Zukunftskonferenz
- Naturinventar und – konzept
- Plan Naturinventar
- Plan Bauentwicklung 1998 bis 2022
- Plan Baulandreserven vor Ortsplanung
- Plan Siedlungsentwicklung nach innen, Personendichte und Potenziale
- Plan Siedlungsentwicklung nach innen, Bebauungsgrad/Ausbaugrad

Wir haben die umfassenden Unterlagen gemeinsam mit weiteren kantonalen Ämtern und Fachstellen geprüft und nehmen nachfolgend Stellung dazu. Unsere Stellungnahme gliedert sich in drei Teile: Allgemeine Vorbemerkungen zum Leitbild, die Beurteilung des räumlichen Leitbildes bzw. des eingereichten Dossiers sowie den Ausblick auf Aufgaben, die in der Ortsplanung anzu-gehen sind.

I. Einordnung des räumlichen Leitbildes

Das räumliche Leitbild zeigt die angestrebte Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 15 - 20 Jahre auf. Es dient als wichtige Grundlage für die Ortsplanungsrevision und zeigt die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild unter Einbezug der Bevölkerung. Die Planungsbehörde hat dieses bei der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen.

Der Kanton prüft, wieweit die gesetzlichen Vorgaben und die kantonalen Planungen berücksichtigt sind. Dazu werden verschiedene Ämter angehört und eine koordinierte Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates abgegeben. Das räumliche Leitbild wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Auf Bundesstufe steht das Raumplanungsgesetz an erster Stelle der zu berücksichtigenden Vorgaben. Insbesondere die Art. 1 (Ziele), 3 (Planungsgrundsätze) und 4 (Information und Mitwirkung), sind im Zusammenhang mit den räumlichen Leitbildern von Bedeutung.

Die wichtigste Grundlage der Beurteilung auf Seiten Kanton ist der kantonale Richtplan. Der neue, auf der Grundlage des revidierten Raumplanungsgesetzes erarbeitete kantonale Richtplan wurde am 24. Oktober 2018 vom Bundesrat genehmigt. Damit ist er für alle Behörden verbindlich.

Der Richtplan stützt sich auf das Raumkonzept Kanton Solothurn, welches Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien, die für die künftige Raumordnungspolitik gelten, enthält. Die Umsetzung erfolgt in den drei Handlungsräumen „urbaner Raum“, „agglomerationsgeprägter Raum“ und „ländlicher Raum“. Das Raumkonzept beschreibt die drei Handlungsräume und ordnet jede Gemeinde einem Handlungsraum zu.

Darüber hinaus beschreibt der Richtplan die verschiedenen Planungsaufträge von Kanton und Gemeinden. Einige davon sind für den Ortsplanungsprozess, welcher mit dem räumlichen Leitbild eingeleitet wird besonders wichtig. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, in ihrem räumlichen Leitbild aufzuzeigen, wie sie die Planungsaufträge aus dem Richtplan strategisch anpacken will und mit welchen Massnahmen die Strategien umgesetzt werden können. Ob die Massnahmen mit der Ortsplanung oder in einem anderen Gefäss umgesetzt werden sollen, ist dabei auf Stufe Leitbild nicht relevant. Vielmehr ist wichtig, dass die Planungsaufträge stimmig und nachvollziehbar auf die Strategien und Massnahmen in der Gemeinde heruntergebrochen und örtlich zugewiesen werden. Nur so können die Ziele der Raumplanung erreicht werden.

Nebst dem kantonalen Richtplan gibt es weitere übergeordnete Grundlagen, wie z.B. die Agglomerationsprogramme oder Regionale Entwicklungskonzepte, die zu berücksichtigen sind. Ebenfalls im räumlichen Leitbild aufzuzeigen ist die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

II. Beurteilung räumliches Leitbild

1. Formelle Würdigung

Aufbau

Das räumliche Leitbild selbst beschreibt das Verfahren, zeigt den Bezug zu den übergeordneten Grundlagen auf und ordnet das räumliche Leitbild in den Ortsplanungsprozess ein. Es enthält die Vision «Laupersdorf 2042» im Sinne einer Zielvorstellung sowie die Leitsätze und mögliche Massnahmen inkl. der zeitlichen Einordnung. Die Leitbildpläne verorten die Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes im Raum. Das Dokument ist übersichtlich strukturiert bzw. thematisch gegliedert.

Die Leitsätze sind klar formuliert und decken das Themenspektrum weitgehend ab. Teilweise könnte der Bezug zwischen den Leitsätzen und den Plänen noch konkreter sein. Die Leitsätze sind z.T. allgemein gehalten, obwohl in den Plänen konkrete Absichten aufgezeigt werden.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wurde aktiv in die Erarbeitung des räumlichen Leitbildes einbezogen. Die gesamte Bevölkerung war eingeladen, an der Zukunftskonferenz im November 2022 teilzunehmen. 40 Personen sind der Einladung gefolgt. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und sind Bestandteil des Dossiers. Wir erachten den gewählten Zeitpunkt und die Form der Beteiligung für Laupersdorf als richtig und Art. 9 Abs. 3 PBG ausreichend erfüllt.

2. Inhaltliche Beurteilung

Allgemeine Bemerkungen

Vollständigkeit und Schwerpunkte

Eine Art Grundlagenbericht stellt das separate Dokument der Siedlungsanalyse dar. In diesem sind verschiedene Grundlagen, wie auch Abbildungen und Fotos zusammengestellt. Im räumlichen Leitbild selbst gibt es jeweils eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Beginn eines Kapitels (Kurzanalyse). Die Leitbildpläne fokussieren auf die künftigen Ziele und Massnahmen. Damit sind die Grundlagen eher knapp gehalten. Die zusätzlich eingereichten Pläne mit quantitativen Auswertungen vermitteln zwar Eckwerte zur aktuellen Situation und ergänzen so die Siedlungsanalyse bzw. die Kurzanalyse, sie werden jedoch nicht erläutert und es bleibt auch offen, welche Rückschlüsse aus diesen Grundlagen für das Leitbild gezogen wurden.

Wir begrüssen es sehr, dass die Gemeinde Laupersdorf bereits auf Stufe räumliches Leitbild eine kurze Siedlungsanalyse sowie das Naturinventar und das Naturkonzept als Grundlagen erarbeitet haben. Damit können in diesen Themenbereichen spezifischere Aussagen gemacht und die Ortsplanung von Beginn an differenziert angegangen werden.

Stufengerechtigkeit

Die Gemeinde hat die Aufgabe, in ihrem räumlichen Leitbild aufzuzeigen, welche übergeordneten Strategien sie verfolgt. Die Leitsätze formulieren dann möglichst konkrete (räumliche) Handlungsanweisungen dazu. Die Massnahmen zeigen auf, wie diese Ziele erreicht werden (Umsetzung). Aus unserer Sicht werden diese Anforderungen vorliegend erfüllt.

Übergeordnete Grundlagen

Die bestehenden Grundlagen aus dem Raumplanungsgesetz sowie dem kantonalen Raumkonzept und dem kantonalen Richtplan werden im Leitbild korrekt wiedergegeben.

Die Daten der Siedlungsstrategie sehen für die Gemeinde Laupersdorf wie folgt aus:

(WMZ=Wohn-, Misch- und Zentrumszone)

WMZ unbebaut/bebaut grün (geringer Anteil an unbebauten Bauzonen)

WMZ Dichte orange (im Bereich des Medianwerts)

Bauzonenbedarf rot (Bauzone eher zu gross)

Mit dieser Ausgangslage besteht die Aufgabe der Gemeinde darin aufzuzeigen, wie sie die Siedlungsentwicklung nach Innen lenken will. Die Stossrichtung des räumlichen Leitbildes geht in die richtige Richtung.

Siedlungsanalyse

In pragmatischer Art hält die Siedlungsanalyse die Ausgangslage fest. Anschliessend wird das bebaute Gebiet von Laupersdorf in Siedlungsgruppen eingeteilt. Die Einteilung und die Zuordnung der verschiedenen Strategien der Innenentwicklung zu diesen Siedlungsgruppen ist nachvollziehbar. Die Beschreibungen der verschiedenen Siedlungsgruppen und deren Potentiale können wir uns weitgehend anschliessen. Die Handlungsfelder bzw. die Schwerpunkte der anstehenden Ortsplanung wurden aus unserer Sicht gut erkannt und weitestgehend in die Leitsätze überführt.

Vision «Laupersdorf 2042»

Wir begrüssen die Vision im Sinne einer Zielvorstellung. Dies hilft, sich darüber klar zu werden, wohin sich die Gemeinde entwickeln will.

Leitsätze und Massnahmen

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den Leitsätzen. Allfällige Bemerkungen zum Grundlagenbericht fliessen unter dem jeweiligen Leitsatz in die Beurteilung mit ein.

Fokusräume

Die Absichten in der Herzimatt sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die unbebauten Bauzonen gilt es nach dem kantonalen Richtplan (S-1.1.17) dicht und in guter Qualität zu überbauen. In der Ortsplanung ist demnach eine angemessene Dichte zu definieren und die Qualität zu sichern, z.B. mit griffigen Zonenvorschriften. Wir weisen darauf hin, dass durch die Entwicklung im Gebiet Herzimatt eine verstärkte Querungsnachfrage für den Fuss- und Veloverkehr entstehen wird, da das Ortszentrum (Schulen, Einkauf, etc.) auf der Nordseite der Kantonsstrasse liegt. Eine entsprechend sichere und attraktive Verbindung ist deshalb anzustreben bzw. bei der Weiterentwicklung dieses Ortsteils mitzudenken, denn hier besteht wohl rein personenmässig das grösste Potential der Gemeinde. Die Kantonsstrasse wird im fraglichen Abschnitt derzeit saniert, so dass grössere Anpassungen erst längerfristig möglich sind. Die Verbindung für den Velo- und Fussverkehr ist daher auf die Gegebenheiten der umgestalteten Kantonsstrasse abzustimmen. Wir empfehlen der Gemeinde, den Leitsatz bezüglich Anbindung an den Ortskern zu ergänzen. Bezüglich Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen empfehlen wir darauf zu achten, dass keine Konkurrenz zum Ortskern im Unterdorf entsteht. Die Verortung im Leitbildplan Siedlungsentwicklung ist bis auf die Bauzonenerweiterung (s. weiter hinten) sinnvoll.

Laupersdorf verfügt entlang der Strasse «Oberdorf» bzw. «Unterdorf» noch über einen ablesbaren Ortskern. Es ist aus unserer Sicht zu begrüssen, wenn die bestehenden Dienstleistungs- und Einkaufsmöglichkeiten im Ortskern konzentriert und mit verschiedenen Massnahmen gestärkt werden. Allfällige Verdichtungsvorhaben müssen Rücksicht auf die bestehenden Gebäude, die z.T. als Kulturobjekte eingestuft sind, nehmen. Zu prüfen wäre ggf. im Zusammenhang mit diesem Fokusraum, dem Fokusraum «Aufwertung Strassenraum» sowie dem Leitsatz Begegnung auch die (teilweise) Offenlegung oder Sichtbarmachung des heute eingedolten Dorfbaches. Ein möglichst hoher Anteil an unversiegelten Flächen sowie eine einheimische Flora und naturnahe Gestaltung von Gärten und Freiräumen tragen das ihrige zur Steigerung der Wohnqualität im Dorf bei.

Der Fokus «Aufwertung Strassenraum» erscheint uns sehr wichtig. Im Ortskern besteht auch aus unserer Sicht Potential für eine Aufwertung des Strassenraums. Dies würde den Ortskern zusätzlich beleben und dadurch wiederum für weitere Gewerbe- und Dienstleistungsangebote interessanter werden lassen. Die Verortung im Leitbildplan Verkehr in Kombination mit dem Fokusraum Minimarkt im Leitbildplan Siedlungsentwicklung ist nachvollziehbar.

Dass die Thalstrasse eine trennende Wirkung im Dorf aufweist, ist nicht bestritten. Sie ist allerdings eine Hauptverkehrsstrasse (reduzierter Typ) und übernimmt primär die Funktionen des Durchleitens von Verkehr und des Verbindens von Regionen. Es handelt sich dabei um verkehrsorientierte Strassen. Massnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität (siedlungsorientiert) können nur mit Rücksicht auf die Funktion der Strasse umgesetzt werden – der Spielraum ist bei verkehrsorientierten Strassen beschränkt.

Die Aufwertung der Ortseingänge insbesondere von Osten ist ebenfalls nachvollziehbar. Nach vorgängiger Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau ist die Umsetzung von Massnah-

men abseits der Strasse (z.B. Pflanzen von Bäumen) durch die Gemeinde möglich. Eine Aufwertung mit Baumhainen, prägnanten Solitäräumen oder dergleichen wäre auch im Sinne von Vernetzungsmassnahmen bzw. zur Unterstützung der Biodiversität zu begrüssen und sollte für beide Ortseingänge resp. bei allen Siedlungsrändern (insbesondere bei Gewerbegebieten) ein Thema sein und im Leitbildplan (abstrakt) visualisiert werden.

Wohnen und Entwicklung

Der Kanton Solothurn hat seine Bevölkerungsprognose aktualisiert. Der Regierungsrat nahm diese am 29. August 2023 zur Kenntnis. Die Bevölkerungsprognose dient als Grundlage für die Planungen von Gemeinden und Kanton.

Für das Jahr 2042 sagt das mittlere Szenario der kantonalen Prognose für Laupersdorf einen Wert zwischen 1'765 und 1'830 Personen voraus. Der Ausgangswert 2022 beträgt 1'820 Personen, danach verläuft die Entwicklung leicht rückläufig auf den tiefsten Wert von 1'794 und nimmt danach längerfristig wieder fast bis auf den Ausgangswert zu. Zusammengefasst ist demnach laut Prognose davon auszugehen, dass die Bevölkerung in Laupersdorf im Horizont des Leitbildes in etwa konstant bleiben wird.

Das Leitbild hält als Leitsatz fest, dass bis ins Jahr 2042 ein Bevölkerungswachstum auf 2'000-2'100 Personen erwartet wird. Dies erscheint mit Blick auf die kantonale Bevölkerungsprognose sehr optimistisch. Solange die von der Gemeinde angestrebte Entwicklung innerhalb der heutigen Bauzone und in einer angemessenen Dichte (Einwohnerdichte sowie bauliche Dichte) stattfindet ist das Bevölkerungsziel der Gemeinde weniger problematisch als wenn die Gemeinde gestützt darauf einen weiteren Bauzonenbedarf geltend machen würde. Aus unserer Sicht kann der Bedarfsnachweis für zusätzliche Einzonungen aufgrund der absehbaren Bevölkerungsentwicklung nicht erbracht werden.

Im Leitsatz steht, dass ein potentiell Wachstum nur eine moderate Ausdehnung des Siedlungsgebietes nach sich ziehen darf. Stand heute und ausgehend von den noch vorhandenen Bauzonen (gemäss Plan Baulandreserven 4.78 ha unbebaute Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) sowie der kantonalen Bevölkerungsprognose dürfte Laupersdorf die Bedarfskriterien für eine Einzonung nicht erfüllen können. Ausnahmen im Sinne von Spezialfällen sind in der Ortsplanung konkret zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sind die im Plan eingezeichneten Bauzonenerweiterungen im Gebiet Herzimatt und Gänsacker/Egglistrain im Norden aus kantonomer Sicht als voraussichtlich nicht genehmigungsfähig zu beurteilen.

Die Stossrichtung, die grosszügigen bestehenden Reservezonen aufzuheben wie im Leitbildplan Siedlungsentwicklung dargestellt, entspricht den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Wir begrüssen in diesem Zusammenhang insbesondere die Sicherung der Baumhostett.

Der 1. Absatz des Leitsatzes Siedlungsentwicklung Innen entspricht in der allgemeinen Stossrichtung den übergeordneten Vorgaben. Zu ergänzen wäre einzig noch die dichtere Bebauung von bestehenden unbebauten Bauzonen.

Der angedachte Umgang mit den Ortsteilen bzw. Quartieren ist weitgehend nachvollziehbar. Bei der besseren Ausnutzung von bestehenden Gebäuden ist zu klären was dies für die Baudenkmäler, für schützens- und erhaltenswerte Bauten und ihre natürliche Nahumgebung bedeutet. Was bedeutet dies für das historische Ortsbild? Die Denkmalpflege weist mit Nachdruck darauf hin, in der Ortsplanungsrevision nicht nur auf einen strukturellen Erhalt der historischen Bauten hinzuwirken, sondern ebenso den Substanzerhalt zu berücksichtigen. An letzteren ist der Denkmalwert gebunden. Die Denkmalpflege erachtet es für die künftige Entwicklung von Laupersdorf als sehr wichtig, dass der vorhandene, historische Baubestand mit seinen dazugehörigen Nahumgebungen wie Vorgärten, Vorplätze, Hostetten, Freiräume u. ä. erfasst und dessen Qualitäten für

die räumliche Entwicklung berücksichtigt werden. Wie unter dem Punkt Kern- und Kernrandzone festgehalten wurde, trägt die Kernzone mit ihren historischen Bauten sehr viel zur Identitätsstiftung in einem Dorf bei. Sie schaffen Zusammenhalt und Vertrautheit und sollen geschont und erhalten werden. Im Unterhalt aufgestaute Wohn- und Ökonomiebereiche oder Gewerbebauten im historischen Ortskern können massvoll umgenutzt und behutsam umgebaut werden, so dass Substanz und Charakter der Baute erhalten bleibt und das Ortsbild von Laupersdorf in seiner Qualität gestärkt werden kann. Wir empfehlen der Gemeinde in diesem Zusammenhang als Grundlage für den Umgang mit den Kulturobjekten ein Bauinventar zu erarbeiten. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie steht für eine Beratung zur Verfügung. Im Leitsatz zur Kern- und Kernrandzone vermissen wir die beiden Stichworte «Erdgeschossnutzungen» und «attraktiver Aussenraum» aus der Siedlungsanalyse».

Bezüglich der beiden Weilerzonen ist zu beachten, dass es von Seiten Bund bei der Genehmigung des kantonalen Richtplanes Vorbehalte gab. Die Weilerzonen wurden ersatzlos aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Die Gemeinden sind beauftragt, die bestehenden Weiler- und Kleinsiedlungszonen zu überprüfen und einer sachgerechten Zone zuzuweisen. D.h. im Rahmen der Ortsplanung hat die Gemeinde Laupersdorf zu prüfen, welcher Zone die heutigen Weiler Höngen und Enerholz zugeordnet werden soll. Eine bauliche Entwicklung ausserhalb des Bestandes ist hier voraussichtlich nicht möglich. Besonders zu beachten ist der Weiler Höngen mit seinem Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der Weiler mit kantonal geschützten Bauten, weiteren potentiellen Baudenkmalern sowie schützens- bzw. erhaltenswerten Bauten ist ein sehr gut erhaltenes Kleinod von nationaler Ausstrahlung. Höngen weist gemäss ISOS das Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) auf: Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume sollen integral erhalten, störende Eingriffe beseitigt werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind Umnutzungen von nicht mehr genutzten Bauernhäusern prüfbar. Wir empfehlen der Gemeinde auch für Höngen ein Bauinventar zu erstellen und sich auch mit Themen wie Dachlandschaft (Stichwort PV-Anlagen und Dachausbauten) auseinanderzusetzen.

Bei den möglichen Massnahmen wird die Ermöglichung und Förderung der Umnutzung aufgeführt. Allenfalls ist zu ergänzen, dass dabei die Interessen der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe zu berücksichtigen sind (insb. bezüglich Geruchsabstand). Planerische Entscheide sollen nach Möglichkeit keine neuen Aussiedlungen provozieren.

Arbeit

Keine Bemerkungen.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Gemäss Leitbild sind für öffentliche Infrastrukturen Erweiterungen notwendig. Im Leitbildplan Siedlungsentwicklung ist dafür eine Einzonung der Reservezone öffentliche Bauten im Dorf vorgesehen. Dazu sind in der Ortsplanung die notwendigen Nachweise für den konkreten Bedarf zu erbringen und in der Interessenabwägung die Bedeutung der heutigen Freiräume abzuwägen.

Verkehr

Öffentlicher Verkehr

Die Aussage im räumlichen Leitbild im Kapitel 4.6 («Die unbefriedigende Verkehrssituation in der Klus und die Postautoverbindungen im Halbstundentakt wurden an der Zukunftskonferenz als Schwächen diskutiert. ») können wir nicht einordnen: Es ist nicht klar, ob ein Bus im Halbstundentakt als Schwäche beurteilt wird, oder damit der heute nicht durchgehend vorhandene Halbstundentakt gemeint ist. Im Dezember 2023 ist ein deutlicher Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr vollzogen worden (lückenloser Halbstundentakt Mo-Fr, in HVZ ergänzt durch stündliche Direktkurse von/nach Oensingen). Die ÖV-Güteklasse (dargestellt z.B. im Analyseplan) bleibt allerdings unverändert.

Der Leitbildplan Verkehr macht keine Aussagen zum öffentlichen Verkehr. Wir schlagen vor, die Bushaltestellen in diesem Plan darzustellen (Verortung der Massnahme Veloabstellplätze an öV-Haltestellen).

Fuss- und Veloverkehr

Zur Massnahme: «Mittelfristig: Sichere Verkehrsverbindungen für Velofahrende nach Matzendorf und Balsthal (gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Balsthal) schaffen» (Kapitel 7.6) lässt sich folgendes sagen: Der Kanton plant mittelfristig die Erstellung der kantonalen Velohauptroute H 202 Laupersdorf – Balsthal samt Verbindung zur Velohauptroute H 201 Oensingen – Balsthal. Ein Planungskorridor wurde im Kantonalen Velonetzplan definiert. Wir bitten die Gemeinde, diese Planung im räumlichen Leitbild und der kommenden Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen und abzubilden. Plangrundlagen stellt die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Amtes für Verkehr und Tiefbau auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Anmerkung: Wir empfehlen, generell den Begriff «Langsamverkehr» durch «Fuss- und Veloverkehr» zu ersetzen, wie teilweise im Leitbild bereits auch verwendet.

Begegnung

Es ist sehr erfreulich, dass die Bevölkerung ihre Bedürfnisse in das räumliche Leitbild eingebracht und diese nun auch so berücksichtigt werden. Insbesondere der Begegnungsort in der Dorfmitte im Unterdorf würde sich sicher auch positiv auf die dort ansässigen Gewerbebetriebe auswirken, s. auch Fokus Dorfladen. Die platzartige Situation um den jetzigen Denner scheint für eine Nachverdichtung geeignet und kann die Leerstelle im Dorf auffüllen. Sorgfältig eingepasste Bauten sind hier denkbar. Die kantonale Denkmalpflege regt an, diese nur durch geeignet gesetzte Bauten aufzufüllen, welche auch regionale Traditionen bezüglich Kubatur, Dachform, Materialität und Farbgebung übernehmen und sich somit gut ins Dorfbild einfügen. Die Erscheinungsform des inneren Ortsbildes kann so in seiner Qualität gesteigert werden. Zugleich bietet sich hier die Möglichkeit zu einem Begegnungsort – was im Grundgedanken mit den Bänkli, dem Brunnen sowie den Bäumen und Rabatten schon angelegt ist.

In der Ortsbildaufnahme des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird im Ortskern das Wechselspiel von trauf- und giebelständigen Bauten beschrieben. Durch diese Eigenart entstanden in Laupersdorf mehrere Plätze, die jeweils dreiseitig von Hochbauten gefasst sind (sichtbar in der Abbildung der Siedlungsanalyse S. 28). Im Leitsatz «Siedlungsentwicklung nach innen» wird u.a. die Rücksichtnahme auf bestehende Strukturen und der Dialog mit der Grundeigentümerschaft festgehalten, was zu begrüßen ist. An der Zukunftskonferenz wurden der Mangel an Bäumen im Dorfkern, das Ladensterben, fehlende Begegnungszonen etc. angesprochen. Im Leitbildplan sind mit dem Fokus «Minimarkt» und der Aufwertung dieses Perimeters als Begegnungsort entsprechende Massnahmen im Ortskern verortet. Das oben beschriebene Wechselspiel von trauf- und giebelständigen Bauten und die damit verbundene Platzabfolge im Ortskern beinhaltet jedoch einen grösseren Perimeter mit Aufwertungsmöglichkeiten. Wir empfehlen der Gemeinde z.B. im Rahmen des Impulsprogrammes IQ! (weitere Informationen auf unserer Homepage unter «Projekte und Themen») unter Einbezug der Privateigentümer die vielen Bauparzellen und der Strassenraum (inkl. der zu erhaltenden Plätze und Baustrukturen) auf ihr Potential zu untersuchen und ein ganzheitliches Konzept für den Dorfkern zu erarbeiten. Es handelt sich hier aus Sicht Kanton tatsächlich um einen Schlüsselraum für die Gemeinde. Eine attraktivere Gestaltung dieses Raums geht einher mit einer zusätzlichen Belebung und somit mit einer besseren Ausgangslage für Restaurants und Läden (s. Fokus Minimarkt und Fokus Strassenraum). Wir regen entsprechend an, den Schlüsselraum im Leitbild Plan Siedlungsentwicklung etwas grösser einzutragen oder einen zusätzlichen Perimeter einzuzeichnen.

Im Bereich der Lourdes Grotte ist die Sicherung/Erhaltung von Naherholungs- und Begegnungsorten vorgesehen. Im räumlichen Leitbild wird die Grotte hingegen nicht thematisiert. Der Ort

hat für das Naherholungsgebiet Laupersdorf einen hohen Stellenwert: Er ist sowohl identitätsstiftend, als auch von spiritueller/religiöser Bedeutung. Entsprechende Massnahmen (Schaffung einer kommunalen Naturschutzzone etc.) werden begrüsst. Ein Parkpflegewerk (falls nicht bereits vorhanden) würde zudem die Sicherung der kulturhistorisch wichtigen Anlage garantieren. Ein vergleichbares Beispiel findet sich im Parkpflegewerk Wengistein.

Natur und Landschaft

Grundsätzlich beurteilen wir aus Sicht des Kantons die naturräumliche Situation in Laupersdorf als überdurchschnittlich. Bei einer Ortsbegehung fallen einem als Aussenstehender die vielen kleinen Wäldchen, die langen Baumhecken entlang der Hofzufahrten und die mächtigen Solitär-bäume ausserhalb des Dorfes auf. Auch die landwirtschaftlichen Daten sprechen für sich: Bei rund 23 % der von Betrieben in Laupersdorf genutzten landwirtschaftlichen Flächen (ohne Sömmerung) handelt es sich um Biodiversitätsförderflächen (181.8 ha). Davon erreichen 62 % die Qualitätsanforderungen (112.6 ha oder 14.6 % der Nutzfläche). Damit übertrifft Laupersdorf die in den Umweltzielen des BAFU geforderten Flächen mit ökologischer Qualität deutlich (Talgebiet 10 % und Hügelgebiet 12%). Die hohen Biodiversitätswerte werden durch das Naturinventar/-konzept bestätigt. Teilweise wurde festgestellt, dass die ökologische Qualität gegenüber dem letzten Inventar zugenommen habe.

Die Naturwerte um und im Dorf werden offenbar auch von der Bevölkerung sehr geschätzt, was sich aus den Ergebnissen der Zukunftskonferenz zeigt. Die übergeordnete Strategie «2042 ist Laupersdorf eine Gemeinde mit intakter Natur, Landschaft und Umwelt» widerspiegelt diese Erkenntnis und spricht sich zur Förderung des Naherholungsraums aus.

Aus der Kurzanalyse im räumlichem Leibbild ergibt sich, dass zwar viel Natur im Umland des bebauten Dorfes vorhanden ist, im Siedlungsraum selber aber ein Rückgang der Grünflächen beobachtet wird. Entsprechend sollte der Leitsatz Natur dazu hier ebenfalls ansetzen und statt einer allgemeinen Formulierung etwas konkreter werden. Der Leitbildplan Natur und Landschaft zeigt ja eigentlich auf, wo die Gemeinde ansetzen möchte. Wir regen zudem an die geplanten Aktivitäten mit den diesbezüglichen Bestrebungen des Naturparks Thal abzustimmen, mit dem Ziel, Synergien zu nutzen. Der Leitsatz Grünräume innerhalb des Siedlungsgebietes zeigt die angedachten Handlungen auf. Aus Sicht Kanton besteht im Siedlungsraum und am Siedlungsrand im Übergangsbereich zur Landschaft noch Verbesserungspotential. Beim Leitsatz ist uns nicht klar was "mit Hand bieten" im Zusammenhang mit der Steigerung der Biodiversität gemeint ist. Die diesbezüglichen Absichten der Gemeinde müssten klarer formuliert werden. Neuer Formulierungsvorschlag: "Wir beraten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aktiv, mit dem Ziel, mehr naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet zu schaffen." - Oder hat Laupersdorf hier noch mehr vor? - Auch hier könnte die schon erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit mit dem Naturpark Thal durchaus erwähnt werden (Natur im Siedlungsraum).

Zum Thema Erholung in der Natur der Hinweis, dass sich Nutzungskonflikte nicht immer vermeiden lassen. Als Teil des Naturparks Thal erscheint uns eine Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig, auch wenn in Laupersdorf unseres Wissens bis anhin keine grossen Konflikte aufgetreten sind.

Die aufgeführten möglichen Massnahmen unterstützen wir. Wir empfehlen dem Gemeinderat, gestützt auf das Naturkonzept ein Umsetzungsprogramm mit Kosten und Finanzierung zu erarbeiten. Die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung steht dabei der Gemeinde gerne beratend zur Verfügung.

Zum Naturinventar und -konzept, welches die Abteilung Natur und Landschaft finanziell mitgetragen haben, konnte sich die Abteilung während des Erarbeitungsprozesses bereits fachlich einbringen. Wir begrüssen die umfangreichen Arbeiten, welche in vorbildlicher Weise und mit grossem Engagement bereits parallel zum Leitbild erarbeitet wurden. Als Ergänzung des Inventars

weisen wir noch auf die Liste der historischen Gärten und Anlagen (ICOMOS) hin, die für Laupersdorf 11 Einträge aufweist. Das ist in Bezug auf die Gemeindegrösse relativ viel. Die Liste beschreibt Gartenanlagen, die auf Grund ihres alten Baumbestands etc. auch einen gewissen Naturwert aufweisen. Um diesen Wert festzuhalten, wäre eine Sichtbarmachung im Naturinventar wünschenswert.

Nachhaltigkeit

Keine Bemerkungen

Zusammenarbeit

Keine Bemerkungen

Fehlende Themen

Naturgefahren

Für die Gemeinde Laupersdorf sind folgende Gefahrenkarten vorhanden:

- Gefahrenkarte Gemeinde Laupersdorf Wassergefahren (Überflutung, Übersarung), Technischer Bericht, 08. Juni 2009, BSB + Partner, Ingenieure und Planer. Gültig für den Dorfbach.
- Dünnern, Überarbeitung Gefahrenkarte Hochwasser, Kurzbericht und Vorgehen, 30. November 2015, Flussbau AG.

Im räumlichen Leitbild wird nirgends vermerkt, wie mit den bestehenden Gefährdungen durch Naturgefahren umgegangen wird. Bei der Siedlungsentwicklung gilt es, die bestehenden Gefährdungen entsprechend zu berücksichtigen. Vor allem im Hinblick, dass das Gebiet «Herzimmatt» in Zukunft gefördert wird.

Im Rahmen der Ortplanungsrevision werden die Gefahrenzonen eigentümergebunden ausgetrennt (Genehmigungsinhalt). Da die Gefahrenkarte für den Dorfbach aus dem Jahr 2009 stammt, sollte diese gemäss Vorgaben von Bund und Kanton für alle Gefahrenprozesse aktualisiert werden. Bei der Überarbeitung der Gefahrenkarte sind alle umgesetzten Massnahmen zu berücksichtigen. Zudem sollten alle Seitenbäche berücksichtigt werden, welche das Siedlungsgebiet gefährden können (z. B. Rüttelibächli, Duftbächli etc.). Für die Hydrologie ist der Bericht der Scherrer AG von 2015 zu berücksichtigen. Die Aktualisierung der Gefahrenkarte wird mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt. Um das weitere Vorgehen zu klären, bitten wir Sie mit der Koordinationsstelle Naturgefahren Kontakt aufzunehmen.

Neben der Gefährdung durch Hochwasser aus Fliessgewässern (Dünnern und Zuflüsse), ist die Gemeinde Laupersdorf auch von Überschwemmungen durch Oberflächenabfluss betroffen. Oberflächenabfluss ist Regenwasser, das besonders bei starken Niederschlägen nicht versickert und über das offene Gelände abfließt und so Schäden anrichten kann. Ebenerdige und gegenüber dem Terrain vertieft angelegte Gebäudeöffnungen sind dann oftmals die Eintrittsstellen für Wasser. Mit der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss existiert seit 2018 eine gute Grundlage, um diese Gefährdung abzuklären. Diese ist neben den bestehenden Gefahrenkarten entsprechend im Rahmen der Ortsplanungsrevision auch zu berücksichtigen.

Bezüglich Massenbewegungen (Sturz, Rutsch) ergab die Vorabklärung im Jahr 2007 (vgl. Bericht des Geotechnischen Instituts), dass keine Gefahrenkarten für die Prozesse Rutschung und Sturz erstellt werden müssen.

Wald

Der Wald auf dem Gemeindegebiet von Laupersdorf erfüllt auf rund 50 ha eine Schutzfunktion gegenüber Naturgefahren. Dank diesen Schutzwaldflächen werden Gefahrenprozesse verhindert, aufgehalten oder abgeschwächt. Die Schutzwaldausscheidung ist als Element des integralen Risikomanagements für die Gemeinde wichtig. Sollte innerhalb dieser Schutzwälder Handlungsbedarf bestehen, kann ein Schutzwaldprojekt ausgearbeitet werden, welches durch den Kanton begleitet und unterstützt wird.

Eine Erwähnung der Schutzwälder in einem neuen Kapitel (z.B. Naturgefahren) würde sich gut eignen um die Schutzfunktion des Waldes im Leitbild zu verankern. Die Schutzwaldflächen sind auch als GIS-Layer via <https://geoweb.so.ch/geodaten/index.php> öffentlich zugänglich und können als Karte in die Grundlegendokumente eingebaut werden.

III. Aufgaben für die Ortsplanungsrevision

Allgemein

In der Ortsplanungsrevision werden die Strategien, Leitsätze und Massnahmen aus dem räumlichen Leitbild wiederaufgenommen und geprüft, welche davon wie in der Ortsplanung weiterverfolgt bzw. umgesetzt werden. Auch seitens Kanton wird im Zuge der kantonalen Vorprüfung auf das Leitbild Bezug genommen. Wir prüfen ob die Ortsplanung mit den Strategien und Leitsätzen aus dem räumlichen Leitbild übereinstimmt. Dabei können Veränderungen, die seit der Verabschiedung des Leitbilds eingetreten sind, berücksichtigt werden, sofern sie begründet und dokumentiert sind.

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Dem Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) kommt in der Ortsplanung eine sehr wichtige Bedeutung zu. Seine Aufgabe ist es, die Hintergründe der Planung so zu erläutern, dass sowohl die Bevölkerung wie auch die Prüfbehörde das Ergebnis der Planung nachvollziehen kann. Bestandteil davon sind insbesondere der Nachweis des (Nach)Verdichtungspotentials bzw. der Nachweis der Planungsaufträge aus dem kantonalen Richtplan generell. Hier kann bereits der Leitbildprozess einen wesentlichen Beitrag leisten. Besondere Bedeutung kommt der Interessenabwägung zu. Ebenfalls zu dokumentieren ist der Prozess der Ortsplanung. Dazu gehören die Mitwirkung ebenso wie der Umgang mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht.

Umwelt

Gewässerinventar

Das räumliche Leitbild geht nicht auf die im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer ein. Folgende öffentlichen Gewässer befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Laupersdorf: Steinenbach, Rohnibach, Chienbächli, Rosibach, Hemmesgraben, Mausterengraben, Saalbächli, Rüttibächli, Dorfbach, Räberbächli Ost, Rüttelibächli, Duftbächli, Talgraben, Goletenbach, Höngerbächli, Stampfenbach und Dünnern.

Auf die im Rahmen der Ortsplanungsrevision erforderliche Ausscheidung des Gewässerraums wird eingegangen. Diese ist für alle oben aufgeführten Gewässer vorzunehmen.

Gewässerplanung

Die beabsichtigten Bemühungen zur Gewässeraufwertung (Machbarkeitsstudien) werden begrüsst. Der Vollständigkeit halber ist auf Stufe Nutzungsplanung das Wasserbaukonzept 2018 zu konsultieren. In einfacher Art und Weise soll aufgezeigt werden, welche Planungsinhalte mit entsprechender Begründung weiterverfolgt werden können und welche nicht. Grundlage dafür kann das vorhandene Naturinventar sein.

Grundwasserbewirtschaftung und -schutz

Auf der Situation 1:7'000 «Naturinventar und -konzept Laupersdorf 2022» mit Plan-Nr. 22124.9/1 werden unter anderem die Grundwasserschutzzonen dargestellt. Die Grundwasserschutzzone zur Grundwasserfassung Laupersdorf ist nicht korrekt wiedergegeben, dies ist zu korrigieren. Zudem hat sich im dazugehörigen Legendenabschnitt ein Fehler eingeschlichen, die strichpunktierte Linie zeigt die Zone S3 an und nicht die S2. Diese oben erwähnten Korrekturen sind in der weiteren OPR-Planung anzupassen.

Kleinabbaustelle Steffensrain

Die Bürgergemeinde Laupersdorf betrieb früher im Gebiet Steffensrain über mehrere Jahrzehnte hinweg eine Kleinabbaustelle, in welcher kalkiger Gehängeschutt («Juramergel») gewonnen wurde. Es liegt ein Teilzonen- und Gestaltungsplan vor, welcher mit RRB Nr. 2008/298 vom 26. Februar 2008 genehmigt wurde. Der Gestaltungsplanperimeter ist relativ grosszügig angelegt und umfasst die gesamte Parzelle GB Nr. 1813. In den letzten Jahren war die Grube nicht mehr in Betrieb.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollte geprüft werden, ob für eine Erweiterung der Kleinabbaustelle Steffensrain heute noch konkreter Bedarf besteht.

Störfallvorsorge

Artikel 11a Störfallverordnung (StFV; SR 814.012), bzw. der vom Bundesrat im Oktober 2018 genehmigte kantonale Richtplan verpflichten die Gemeinden zur Berücksichtigung der „Gefahrenhinweiskarte Störfälle“ bei der Planung (<https://geo.so.ch/map>, Suchbegriff Störfallverordnung).

In der Gemeinde Laupersdorf ist die Thalstrasse das einzige den Bestimmungen der StFV unterstehende Objekt. Aufgrund der DTV-Zahlen weist die Thalstrasse keinen sogenannten Konsultationsbereich gemäss Art. 11a StFV auf, womit die Strasse für die Raumplanung nicht relevant ist.

Luftqualität

Bei Zonenplanänderungen in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben hat die zuständige Gemeindebehörde auf die einzuhaltenden Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben zu bewohnten Zonen zu achten. Im Rahmen von Zonenplanänderungen ist sicherzustellen, dass keine Wohn- und Kernzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die nach geltender Berechnung festgelegten Mindestabstände bei bestehenden Landwirtschaftsbetrieben unterschreiten. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, muss die zuständige Gemeindebehörde eine Interessensabwägung vornehmen.

Naturgefahren

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist die Gefahrenkarte Wasser zu aktualisieren und zu ergänzen. Zudem ist die Thematik Naturgefahren gemäss den nachfolgenden Punkten zu ergänzen bzw. in den raumplanerischen Entscheidungen zu berücksichtigen:

- Zonenvorschriften Naturgefahren (siehe Mustervorlage)

- Naturgefahrenplan, welcher folgende Inhalte aufweist:

Verbindlicher Planinhalt

- o Gefahrenzonen gemäss Gefahrenkarte, inkl. Ausweisung des jeweiligen Prozesses

Orientierender Planinhalt

- o Gefahrenhinweiskarte ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters
 - o Verweis auf die Oberflächenwasserkarte des BAFUs
 - o Darstellung oder Verweis auf den Schutzwald
 - o Zudem ist auf dem Plankopf zu vermerken, dass für die Gefahrenprozesse Rutsch und Sturz die Gefahrenhinweiskarte gemäss Geoportal des Kantons Solothurn gilt.
- Im Raumplanungsbericht soll auf die Naturgefahrenthematik eingegangen werden. Namentlich sind folgende Punkte anzusprechen:
 - o Aktueller Stand der Gefahrengrundlagen
 - o Stand der Umsetzung von Massnahmen inklusive Ausblick
 - o Berücksichtigung der Gefahrenkarten und Zonenvorschriften in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht
 - o Erläuterung zu Gefährdungen bei Aktivierung/Auszonung von Bauzonen und Reservezonen
 - o Zusammenfassende Erörterung inwiefern die Richtplangrundsätze und -aufträge unter L-6 erreicht werden
 - o Erwähnung der Vorabklärung 2007 bzgl. Massenbewegungen; Vermerk, dass für Massenbewegung Gefahrenhinweiskarte gilt und bei Bauvorhaben zu berücksichtigen ist.

Wildtiere

Wir weisen darauf hin, dass in der Dünern in naher Zukunft mit dem Biber zu rechnen ist. Diesbezüglich ist dem Gewässerraum für die Fliessgewässer in der Ortsplanung genügend Beachtung zu schenken.

Grosse Teile der Gemeinde sind mit Wildtierkorridoren überlagert. Diese sind im Leitbild nicht spezifisch erwähnt. Die Umsetzung der Wildtierkorridore in der Ortsplanung ist umsichtig und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen sowie wildtierbiologischen Interessen vorzunehmen.

Für die Lenkung von Freizeitaktivitäten im Wald bzw. dem Schutz der Wildtiere vor Störungen gibt es die Möglichkeit Wildruhezonen auszuscheiden.

Landwirtschaft

Landwirtschaftsinventar

Entgegen der Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision ist ein Landwirtschaftsinventar nicht erforderlich, weil die Daten beim Amt für Landwirtschaft vorhanden sind. In der Beilage findet sich eine Übersicht der Bewirtschaftung in Laupersdorf und die Eckdaten der Betriebe.

Gesamtplan -Kommunale Landschaftsschutzzone

Gemäss Leitsatz Erholung in der Natur soll die Überlagerung mit einer kommunalen Landschaftsschutzzone geprüft werden. Eine solche Zone wäre mit allfälligen Entwicklungsabsichten der Landwirtschaftsbetriebe zu koordinieren, bzw. in sinnvoller Weise um die bestehenden Betriebe auszunehmen.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Böden der Gemeinde Laupersdorf sind aktuell noch nicht nach der Methode FAL24+ kartiert. Das Inventar Fruchtfolgeflächen beruht in diesem Fall auf den Inventardaten 2016. Es ist von Seiten Gemeinde kein FFF Inventar erforderlich. Auf dem Gesamtplan ist ein Hinweis auf die Daten im Kantonalen Geoportal zu machen.

Landwirtschaftsbetriebe

In Laupersdorf befinden sich gemäss Agrardaten 26 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist für diese Gemeinde entsprechend hoch und bei Planungsentscheiden zu berücksichtigen. Das Leitbild ist sich dessen bewusst und die Leitsätze und möglichen Massnahmen berücksichtigen die Interessen der Landwirtschaft angemessen.

In Laupersdorf wurde vor rund 50 Jahren eine Güterregulierung durchgeführt. Die Arrondierung der Betriebe ist gemäss Übersicht recht gut (Picasso, in Dokumenten SOBAU). Innerhalb des Siedlungsgebietes (Kernzone) befinden sich die Betriebe Eggenschwiler Silvan, Gasser Thomas und Brunner Kurt. Gemäss aktuellem Zonenreglement sind in der Kernzone nicht störende Landwirtschaftsbetriebe zulässig. In der Ortsplanung ist die Zonierung dieser Betriebe auf die Entwicklungsabsichten abzustimmen. Ebenfalls ist bei der Prüfung der Weilerzonen, in denen sich mehrere Landwirtschaftsbetriebe befinden, ebenfalls die Zonenzuordnung genau zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Geruchsabstände.

Digitale Zonenpläne

Für die Gemeinde Laupersdorf liegen die Nutzungszonendaten nach dem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell bereits vor. Die Ersterfassung ist damit abgeschlossen. Die Daten sind im Zuge der neuen Ortsplanung nachzuführen.

Planungsausgleichsgesetz (PAG)

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichs-Gesetz beschlossen. Das PAG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Für die anstehende Ortsplanung ist das PAG anzuwenden sowie ein kommunales Planungsausgleichsreglement zu erlassen. Sie finden die entsprechenden Unterlagen sowie ein Muster für ein Reglement auf Gemeindeebene auf der Homepage des Rechtsdienstes Bau- und Justizdepartement: <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/rechtsdienst/planungsausgleich-pag/>

IV. Fazit und weiteres Vorgehen

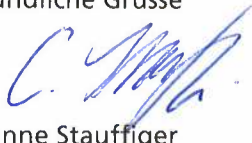
Die Gemeinde Laupersdorf hat im Leitbildprozess grundlegende Diskussionen über die künftige räumliche Entwicklung angestossen und die Bevölkerung in geeigneter Form einbezogen. Mit dem uns zur Stellungnahme vorliegenden räumlichen Leitbild und den zugehörigen Leitbildplänen besteht damit eine gute Grundlage für die weitere Ortsplanungsrevision.

Die grundsätzlichen Stossrichtungen, abgesehen von den Siedlungserweiterungen, sind aus Sicht Kanton richtig. Der Fokus sollte aus Sicht Kanton konsequent auf die Siedlungsentwicklung nach Innen gerichtet werden. Wir würden es in diesem Zusammenhang sehr begrüessen, wenn insbesondere der Leitsatz bzgl. Ortskern (Unterdorf) hinsichtlich einer qualitätsvollen Innenentwicklung von der Gemeinde auch in der Ortsplanung zielgerichtet weiterverfolgt würde.

Wir beantragen der Gemeinde, das Leitbild nach unseren Bemerkungen in einigen wenigen Punkten zu ergänzen und die Leitsätze an einigen Stellen noch konkreter zu formulieren. Sollten Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, rufen Sie uns gerne an. Wir stehen auch für einen Gesprächstermin gerne zur Verfügung.

Für die weitere Bearbeitung der Ortsplanungsrevision wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Freundliche Grüsse



Corinne Stauffiger
Co-Leiterin Nutzungsplanung

Kopie (per Mail) an: - BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- An der Vernehmlassung beteiligten Ämter und Fachstellen (Sobau #101'921)

Beilagen: - Landwirtschaftliche Eckdaten Laupersdorf
- Plan Bewirtschaftung Laupersdorf

Eckdaten mit GVE

GDE_Standort	PID	BID	Name	STRASSE_NR	PLZ_ORT	BETR_Typ	LN	SAK	Zone	TOTAL_GVE	RGVE	TOTAL_nicht_RGVE	GVE RIND	GVE SCHWEIN	GVE GEFLÜGEL	GVE ZIEGE	GVE SCHAF	GVE PFERD	GVE Andere Raubtöter	GVE Andere
Laupersdorf	478869	128914	Baumann Michael	Thuernweg 339	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	3'565.89	2.539343	41	46.848	46.848	-	46.338	-	-	0.510	-	-	-	-
Laupersdorf	208608	128908	Birrer Franz	Bremgarten 13	4710 Balsthal	LBV mit DZ	5'198.56	2.693905	52	42.297	42.297	-	40.897	-	-	-	-	-	1.400	-
Laupersdorf	207171	128924	Borer-Wyss Christian	Thalstrasse 100	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	5'075.79	2.28618	31	36.569	36.569	-	36.569	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	200432	128905	Brunner Lukas (jun.)	Höngen 2	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	5'294.26	2.418571	51	37.807	37.807	-	37.807	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	200449	128919	Brunner-Läderach Kurt	Unterdorf 34	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'726.01	0.970501	31	7.984	7.734	0.250	7.734	-	0.250	-	-	-	-	-
Laupersdorf	200433	128906	Brunner-Marti Michael	Höngen 9	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'970.57	1.287024	51	13.483	13.483	-	13.483	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	207260	128911	Dummermuth Heinz	Kleinbrunnensberg 81	4717 Mümliswil	LBV mit DZ	3'499.25	2.295861	52	31.677	31.677	-	31.677	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	608039	132048	Eggenschwiler Silvan	Thalstrasse 24	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	1'728.64	0.633813	31	1.848	1.400	0.448	-	-	0.180	-	-	1.400	0.268	
Laupersdorf	200444	128915	Eggenschwiler-Meister Stefan	Kienweg 15	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	3'434.04	2.075728	41	35.492	35.492	-	35.492	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	600148	132049	Flick André	Käppelisacker 733	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'526.74	1.311347	31	23.637	14.577	9.060	14.577	3.060	6.000	-	-	-	-	-
Laupersdorf	614163	200088	Gasser Thomas	Allmendgasse 57	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'031.83	0.911378	41	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	206530	131748	Herold Thilo	Hohstrasse 75	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	675.66	0.450225	51	6.976	6.976	-	4.596	-	-	-	2.380	-	-	-
Laupersdorf	200452	128921	Jaus Stefan	Hohl 70	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'329.76	2.252971	41	29.277	29.277	-	28.937	-	-	0.340	-	-	-	-
Laupersdorf	611431	128917	Kamber Andreas	Martinshofweg 21	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'034.91	1.447236	41	25.218	25.188	0.030	25.188	-	0.030	-	-	-	-	-
Laupersdorf	200454	128922	Koch Urs	Borershof 95	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	2'219.21	1.30215	41	20.983	20.983	-	18.946	-	-	-	-	2.037	-	-
Laupersdorf	200448	128918	Kofmel Alois	Enerholzstrasse 9	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	651.05	0.523193	41	10.500	10.500	-	5.230	-	-	-	5.270	-	-	-
Laupersdorf	206899	128927	Künzi Matthias	Enerholzstrasse 721	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	4'077.28	2.737253	41	46.912	46.912	-	46.912	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	206959	128984	Künzi-Meister Beat	Vorstadtstrasse 178	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	1'900.84	0.896053	52	15.031	14.737	0.294	14.737	-	0.150	-	-	-	-	0.144
Laupersdorf	208595	128907	Kupper Edgar & Bader Brigitte	Höngen 8	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	4'836.72	3.315063	51	47.654	47.654	-	43.524	-	-	-	2.380	1.750	-	-
Laupersdorf	617014	128926	Meier Michael	Talboden	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	3'557.99	2.359744	41	41.521	41.321	0.200	39.376	-	0.200	-	-	1.945	-	-
Laupersdorf	487846	128920	Meyer Roger	Hohlstrasse 72	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	3'282.38	2.367558	51	37.720	37.720	-	37.720	-	-	-	-	-	-	-
Laupersdorf	207160	128910	Niemelz-Frey Kathrin	Brunnersberg 80	4717 Mümliswil	LBV mit DZ	2'302.67	1.524527	52	30.655	30.165	0.490	29.485	0.340	0.150	-	0.680	-	-	-
Laupersdorf	606768	200087	Probst-Jäggi Raphael	Schneehof 436	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	4'919.19	6.181401	31	176.957	176.957	-	174.157	-	-	-	-	2.800	-	-
Laupersdorf	207181	128928	Probst-Jutzi Roger	Sunnehof 540	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	3'583.44	3.426309	41	68.815	68.815	-	67.686	-	-	-	-	1.129	-	-
Laupersdorf	206608	128930	Stark-Heer Christian	Mühleweg 61	4712 Laupersdorf	LBV mit DZ	1'814.89	1.108726	41	23.016	23.016	-	-	-	-	-	-	23.016	-	-
Laupersdorf	464794	128909	Werren Andres	Stierenberg 83	4717 Mümliswil	LBV mit DZ	1'471.94	1.031827	52	16.502	16.502	-	13.927	-	-	-	-	2.575	-	-